



**Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf: 17.05.2021 – 31.05.2021  
 Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf: 17.05.2021 – 31.05.2021

01.10.2021

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart	17.06.2021	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen - zur o.g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p><b>Raumordnung</b>          Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen die Planung Bedenken.          Die Planung verstößt gegen das Integrationsgebot nach Plansätzen 3.3.7.2 (Z) Satz 2 und Satz 3 LEP auf Grund seiner nicht städtebaulich integrierten Lage. Es wird insoweit auf die weiteren Ausführungen unserer Stellungnahme vom 07.12.2020 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB verwiesen.          Zur Überwindung des Zielkonflikts mit den Plansätzen aus PS 3.3.7.2 (Z) LEP ist die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich.          Die Stadt Bönningheim hat angekündigt, einen Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung beim zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart zu stellen. In diesem Verfahren wird ergebnisoffen geprüft, ob die Bedenken überwunden werden können.</p> <p><b>Mobilität, Verkehr, Straßen</b>          Die Belange des Regierungspräsidiums Stuttgart sind nicht betroffen.          Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Antrag wurde geprüft und eingereicht. Das Zielabweichungsverfahren wird derzeit durchgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Christina Gronmayer, Tel.: 0711/904-14243, E-Mail: christina.gronmayer@rps.bwl.de Anmerkung: Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. <b>Hinweis:</b> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungs-nachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
	<p><b>Stellungnahme Regierungspräsidium Stuttgart Entwurfsbeteiligung</b></p>	<p>07.12.2020</p>	<p><b>Raumordnung</b> <i>Mit der vorgelegten Planung soll der im Plangebiet bestehende LIDL-Lebensmitteldiscounter mit einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> auf 1.200 m<sup>2</sup> erweitert werden. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 6,32 ha, wovon 5,30 ha weiterhin als eingeschränktes Gewerbegebiet für das ortsansässige Ziegelwerk fortbestehen und nicht verändert werden. Auf einer Fläche von 0,80 ha soll nunmehr ein „Sondergebiet großflächiger Lebensmittel Einzelhandel“ ausgewiesen werden. Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan Bedenken. Zunächst weisen wir darauf hin, dass die Anwendbarkeit des § 13 a BauGB mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden sollte. Denn § 13 a BauGB findet für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung Anwendung. Die äußeren Grenzen des Siedlungsbereichs dürfen durch den Bebauungsplan nicht in den Außenbereich hinein erweitert werden. Die vorliegende Pla-</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Abstimmung erfolgte mit dem Landratsamt Ludwigsburg - Bauplanungsrecht: Auf dem gesamten Gebiet der vorliegenden Bebauungsplanänderung besteht durch den Bebauungsplan Ziegelei, 2. Änderung“ bereits Baurecht. Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung findet eine Änderung der Art der Baulichen Nutzung statt. Neue Stellplätze werden innerhalb des bestehenden Baufensters</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p><i>nung greift in einen bisher unbebauten Bereich ein und zählt daher nicht zum Siedlungsbereich. In der Folge dient die Planung wohl nicht der Innenentwicklung (vgl. BVerwG, Urt. vom 4. Nov. 2015 – 4 CN 9.14 –, VGH Kassel, Urt. vom 27. Okt. 2016 – 4 C 1869/15.N). In der Folge wäre ein Regelverfahren und die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren durchzuführen.</i></p> <p><i>Durch die geplante Verkaufsflächenerweiterung handelt es sich gem. § 11 Abs. 3 BauNVO um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb. Daher müssen die Einzelhandelsplansätze 2.4.3.2 ff. Regionalplan Stuttgart 2009 (im Folgenden Regionalplan) und Plansatz 3.3.7 (Z) Landesentwicklungsplan 2002 (im Folgenden LEP) eingehalten werden, welche als Ziele der Raumordnung fungieren. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Diese Regelungen wurden durch das vorgelegte Analysegutachten der GMA vom 29.05.2020 abgearbeitet. Im Rahmen der Auswirkungsanalyse wurde plausibel hergeleitet, dass das Konzentrations-, Kongruenzgebot und Beeinträchtungsverbot eingehalten wird. Die vorliegende Planung verletzt allerdings das <b>Integrationsgebot</b> nach Plansatz 3.3.7.2 (Z) LEP, da das Plangebiet <b>nicht in einer städtebaulich integrierten Lage</b> liegt. Nach Plansatz 3.3.7.2 (Z) Satz 2 und 3 LEP sollen Einzelhandelsgroßprojekte vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Für nicht zentrenrelevante Warensortimente kommen auch städtebauliche Randlagen in Frage. Aus der genannten Ausnahmeregelung in Satz 3 folgt im Umkehrschluss, dass Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Warensortimenten allein an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden sollen und gerade nicht in einer städte-</i></p>	<p><i>errichtet und somit wird in keine Außenbereichsflächen eingegriffen. In die Maßnahmenfläche für Eidechsenhabitate im Südosten wird ebenfalls nicht eingegriffen. Eine Aufweitung der Baugrenze findet im ganzen Plangebiet nicht statt. Ebenfalls wird die GRZ nicht erhöht. Es handelt sich ausschließlich um eine Änderung der Gebietsausweisung. Da bereits Baurecht herrscht handelt es sich nach §13a um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p><i>baulichen Randlage (VGH Mannheim, Urteil vom 04.07.2012 - 3 S 351/11).</i>  <i>Unter einem städtebaulich integrierten Standort ist im Wesentlichen ein Standort zu verstehen, der in einem baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen und einem den Gegebenheiten angepassten öffentlichen Personennahverkehr liegt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.11.2013 – 3 S 3356/11).</i>  <i>Das Vorhaben ist weder baulich noch funktional in die vorhandene städtebauliche Struktur integriert. Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand südlich angrenzend an das Gewerbegebiet „Ziegelwerk“, so dass eine Zuordnung zum Ortszentrum - wie es Plansatz 2.4.3.2.1 Abs. 1 Regionalplan vorsieht - nicht möglich ist. Das Vorhaben ist außerdem von einem baulich verdichteten Siedlungszusammenhang losgelöst, da gerade nicht an eine unmittelbar vorhandene städtebauliche Struktur angeknüpft wird. Die westlich des Plangebiets bestehende Wohnbebauung reicht für den vorausgesetzten Siedlungszusammenhang nicht aus, da die Erligheimer Straße eine Grenze darstellt und zudem landwirtschaftliche Flächen dazwischenliegen.</i>  <i>Zur Überwindung des Zielkonflikts - Plansätze 3.3.7.2 (Z) LEP – ist die Durchführung eines <b>Zielabweichungsverfahrens</b> erforderlich, um die Planung mit den Zielen der Raumordnung in Einklang zu bringen.</i>  <i>Des Weiteren sind nach den textlichen Festsetzungen im bestehenden Gewerbegebiet bereits teilweise zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Agglomerationsregelungen von Einzelhandelsbetrieben nach Plansatz 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan. Eine Agglomeration entsteht, wenn räumlich nahe beieinander liegend mehrere Einzelhandelsbetriebe errichtet werden bzw. neue Einzelhandelsbetriebe zu bestehenden hinzutreten oder bestehende Einzelhandelsbetriebe erweitert oder umge-</i></p>	<p><i>Die Unterlagen zum Zielabweichungsverfahren (ZAV) wurden im November 2020 zur weiteren Bearbeitung beim RP Stuttgart eingereicht.</i></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p><i>nutzt werden, sodass die Verkaufsfläche der räumlich nahe beieinander liegenden Einzelhandelsbetriebe größer als 800 m<sup>2</sup> ist. Nach Plansatz 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan sind Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben in den Ortskernen aller Gemeinden zulässig soweit sie keine schädlichen überörtlichen Wirkungen, insbesondere auf die zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerne, die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung anderer Gemeinden oder deren Ortskernen, entfalten. Nach den Festsetzungen im Bebauungsplan ist die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben bisher nur für bestimmte zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Durch geeignete Festsetzungen, z.B. den Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen, ist daher sicherzustellen, dass innerhalb des Gewerbegebietes auch keine Einzelhandelsagglomeration mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten entstehen kann.</i></p> <p><b>Landwirtschaft</b></p> <p><i>Abt. 3 ist von Ref. 21 zur Prüfung aufgefordert, ob in Bezug auf die Planung von Seiten des RPS zu vertretende Belange zu berücksichtigen sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn sich Planungen / Vorhaben auf landwirtschaftlich gut geeigneten Flächen abspielen bzw. weitere landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Zu überprüfen ist dabei im Detail, ob den Forderungen der Landwirtschaft / Agrarstruktur nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme Rechnung getragen wird.</i></p> <p><i>Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Bönningheim, nach Süden schließen landwirtschaftliche Flächen an. Zur Vergrößerung eines Lebensmittelmarktes (LIDL) zur wohnortnahen Grundversorgung soll am vorhandenen Standort der Ziegelei das bisherige, bereits versiegelte Gewerbegebiet in ein Sondergebiet mit 6,3 ha umgewandelt werden. Die Verkehrserschließung – auch der angrenzenden Flächen – wird beibehalten (S.4 Beg.). Auf der Gemarkung handelt es sich z.T. <b>um landwirt-</b></i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Eine entsprechende Formulierung zum Ausschluss von nicht zentrenrelevanten Einzelhandel wird in den Textteil mitaufgenommen.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p><b>schaftliche Vorrangfluren der Stufe III in der Flurbilanz, die nach LEP der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.</b> Über die Bodenqualitäten hinausgehend sind die <b>agrarstrukturellen Bedingungen gut</b> (Schlaggröße, Erschließung, Hof-Feld-Entfernung). Im Rahmen der Bebauungsplanänderung bitten wir um Aufnahme der <b>Flurbilanz</b> in die Unterlagen. Aus unserer Sicht ist es auch bei diesem Vorhaben erforderlich, dass der <b>öffentliche landwirtschaftliche Belang</b> in die <b>Abwägung</b> eingehen kann, wofür eine <b>ordnungsgemäße Darstellung</b> in den Unterlagen erforderlich ist. Zwar werden für das auszuweisende Sondergebiet Einzelhandel selbst keine landwirtschaftlichen Flächen verbraucht, für die Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist dies jedoch zu befürchten (Eidechsenumsiedlung); landwirtschaftliche Belange wären dann betroffen und unter Schutzgut Fläche darzustellen.</p> <p>Um solche Belastungen der landwirtschaftlichen Betriebe mit Produktionsflächenverlusten auszuschließen, sollten generell für den naturschutzrechtlichen <b>Eingriffs-Ausgleich</b> möglichst keine Acker-/ Grünlandflächen in Anspruch genommen werden. Nach § 15.3 BNatschG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Um die Wahrnehmung der Belange der Landwirtschaft sicherzustellen bitten deshalb um Beteiligung der Landwirtschaft / <b>ULB</b> im Verfahren. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711 904-13207, cornelia.kaestle@rps.bwl.de.</p> <p><b>Straßenwesen und Verkehr</b> Die Stellungnahme der Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr – erhalten Sie ggf. separat. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Grothe, Tel. 0711 904-14224, Karsten.Grothe@rps.bwl.de</p>	<p>Innerhalb des gesamten Gebiets herrscht Baurecht in Form von Gewerbeflächen. Die gesamte Fläche wurde durch den Abbau von Rohstoffen bereits überformt. Es handelt sich lediglich um eine Bebauungsplanänderung. In Seiten der Landwirtschaft wird nicht eingegriffen.</p> <p>Es finden keine Eingriffs-/ Ausgleichsmaßnahmen statt. Daher wird in keine landwirtschaftlichen Flächen eingegriffen.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	<b>für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>		02.12.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
	<b>Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg Entwurfsbeteiligung</b>	02.12.2020	<p><i>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></li> </ol> <p><i>Keine</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></li> </ol> <p><i>Keine</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></li> </ol> <p><b>Geotechnik</b>  <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i>  <i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i>  <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Bereich der ehemaligen Lehmgrube Bönningheim. Der Baugrund besteht aus Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), welche ggf. von Abraum der Lehmgrube sowie Löss mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.</i>  <i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Hinweis wird übernommen.</i></p>



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p><i>tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Unter Umständen sind mächtige anthropogene Ablagerungen (Abraum der Vornutzung) vorhanden, die nur locker gelagert sind und ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind.</i></p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</i></p> <p><i>Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p> <p><b>Boden</b>  <i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b>  <i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p> <p><b>Grundwasser</b>  <i>Von der Baumaßnahme ist ein Wasserschutzgebiet betroffen. Möglicherweise entspricht die Abgrenzung nicht</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

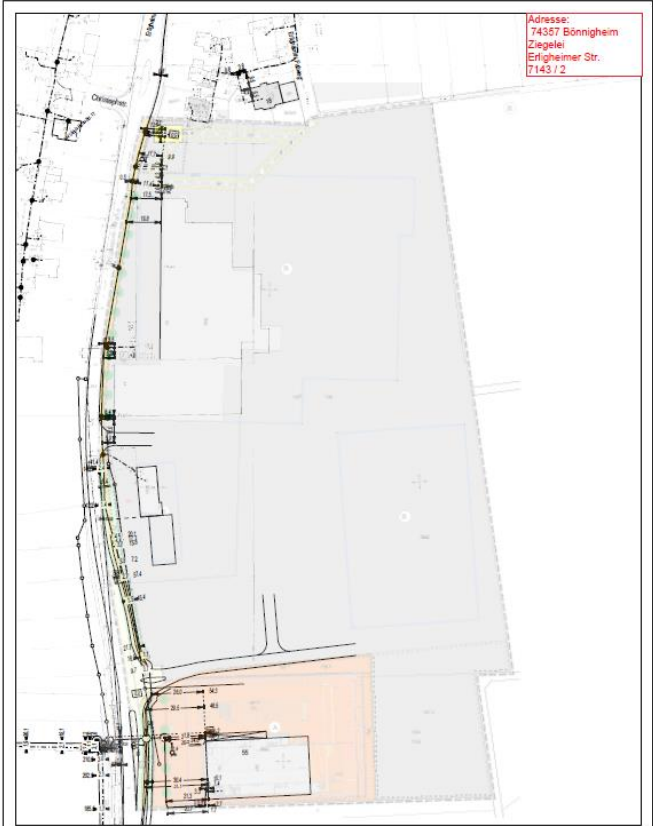
Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p><i>mehr den heutigen Richtlinien und Kriterien und eine Neuabgrenzung wäre erforderlich. Das LGRB hat aber keine aktuellen Kenntnisse zum Wasserschutzgebiet. Wegen des Wasserschutzgebietes ist eine Abklärung der Sachlage mit dem Landratsamt Ludwigsburg erforderlich.</i></p> <p><b>Bergbau</b>  <i>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</i></p> <p><b>Geotopschutz</b>  <i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b>  <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</i>  <i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	<p><i>Hinweis wurde ergänzt. Eine Abstimmung mit dem Landratsamt Ludwigsburg erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
3.	Regionalverband Stuttgart	14.06.2021	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung im Rahmen dieses Verfahrens. Der Verband Region Stuttgart hatte zu dem o.g. Bebauungsplanverfahren zuletzt auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses im Planungsausschuss mit Schreiben vom 28.01.2021 Stellung genommen.</p> <p>Wesentlicher Inhalt der vom Planungsausschuss beschlossenen Stellungnahme war, dass Ziele des Regionalplans nicht entgegenstehen, wenn über geeignete Festsetzungen sichergestellt wird, dass innerhalb des Gewerbegebietes keine in der Summe großflächige Einzelhandelsagglomeration auch mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten entstehen kann.</p> <p>Diese Maßgaben unserer Stellungnahme ist in den textlichen Festsetzungen des vorliegenden Entwurfs umgesetzt. Dem Bebauungsplan stehen damit Ziele des Regi-</p>	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>onalplans nicht entgegen.                      Darüber hinaus wurde auf den Widerspruch zum Integrationsgebot des Landesentwicklungsplans hingewiesen.                      Das Regierungspräsidium hat hierzu mitgeteilt, dass aufgrund dessen ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.                       Ein Zielabweichungsverfahren wird derzeit durchgeführt.</p>
4.	Landratsamt Ludwigsburg	01.06.2021	<p>Zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:  <b>I. Naturschutz</b>                      Entgegen den Ausführungen auf Seite 13 der Abwägungstabelle (Behandlung der Anregung) vom 12.04.2021 findet sich unter C.8 kein Passus zum Fledermausschutz.                      Das Bestandsgebäude, soweit dieses abgerissen werden soll, ist vorab auf für Fledermaus geeignete Strukturen hin untersuchen zu lassen. Sind entsprechende Spalten vorhanden, ist die Abrisszeit auf Mitte November bis Ende Februar zu begrenzen. Lässt sich dieses Zeitfenster nicht einhalten, ist das Gebäude vor Abriss nochmals von einem Fachgutachter auf das Vorkommen von Fledermäusen hin zu überprüfen.  <b>II. Wasserwirtschaft und Bodenschutz</b>  <b>Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer</b>                      Unsere Empfehlung, die Dachneigung auf maximal 15° zu beschränken, wurde nicht übernommen. Unsere bisher geäußerte Befürchtung, dadurch die Möglichkeit eines Verzichtes auf die Dachbegrünung zu gestatten, bleibt erhalten.                      Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 07.12.2020.                      Satzungen sind gemäß § 4 Abs. 3 S. 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.                      Sobald das Bebauungsplanverfahren mit der Öffentlichen Bekanntmachung zum Abschluss gebracht wurde, bitten wir um Übersendung von zwei Ausfertigungen des Bebauungsplanes sowie ergänzende Unterlagen zur Anzeige der Rechtskraft.</p>	<p>Hinweis wurde ergänzt.                       Kenntnisnahme. Wird im Rahmen der Bauausführung beachtet.                       Bei den Festsetzungen der Dachgestaltung wurden die Angaben aus dem Bebauungsplan „Ziegelei, 2. Änderung“ übernommen und sollen auch beibehalten werden um den geplanten Neubau mit der gleichen Dachneigung ausführen zu können wie das Bestandsgebäude.                       Kenntnisnahme.                       Kenntnisnahme, wird beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	<p><b>Stellungnahme Landratsamt Ludwigsburg Entwurfsbeteiligung</b></p>	<p>07.12.2020</p>	<p><b>I. <u>Bauplanungsrecht</u></b>  <i>In der Begründung unter Ziffer 2.5 wird als Rechtsverfahren das vereinfachte Verfahren nach § 13a Abs. II BauGB i.V.m. § 13 Abs. II und III BauGB angewendet. Gemäß § 13a BauGB wird für Bebauungspläne der Innenentwicklung das vereinfachte Verfahren ermöglicht. Dabei ist von den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort auszugehen, um zu beurteilen, dass es sich um eine Innenentwicklung handelt. Bei der vorliegenden Planung wird jedoch in den bisher unbebauten Außenbereich eingegriffen und somit die äußeren Grenzen des Siedlungsbereichs in den Außenbereich hinein erweitert. Es handelt sich eher um eine Neuinanspruchnahme von Flächen. Im Übrigen verweisen wir auf Folgendes:                  In der Begründung unter Ziffer 2.5 wird auf den § 3c UVPG verwiesen. Dieser ist mit der ab 29.07.2017 geltenden Fassung weggefallen.</i></p> <p><b>II. <u>Bauordnungsrecht</u></b>  <i>Die Zufahrt zum Sondergebiet liegt laut Plan auf dem Flurstück-Nr. 1289 und ist öffentlich-rechtlich zu sichern.</i></p> <p><b>III. <u>Naturschutz</u></b>  <i>Die Ausführungen unter C.3, zu den artenschutzrechtlichen Maßnahmen, sollten noch dahingehend ergänzt werden, dass bei der Rodung des Cotoneasterbestandes grundsätzlich nicht von dem östlich angrenzenden Flurstück-Nr. 1094 her mit Fahrzeugen und Maschinen gearbeitet werden darf. Auf dem vorgenannten Flurstück liegt die Ersatzmaßnahme „E 1 – Anlage eines Ersatzbiotops...“. Lassen sich die Rodungs- und ggf. Modellierungsarbeiten so nicht realisieren, ist rechtzeitig vorab ein Fachgutachter zu beteiligen, der weitere Vermeidungsmaßnahmen benennt, damit u.a. ein Überfahren von Zauneidechsen (Tötungsverbot gem. § 44 BNatSchG) verhindert wird. Ergänzend zu den unter C.3 genannten Pflegehinweisen empfiehlt die untere Naturschutzbehörde das rechtzeitige</i></p>	<p><i>Es werden keine Flächen aus dem Außenbereich herangezogen. Bei der 2. Änderung wurde der Geltungsbereich identisch aus der 1. Änderung übernommen. Somit besteht für das gesamte Plangebiet bereits ein Bebauungsplan. Die Maßnahmenfläche 2 wird ebenfalls nicht verringert. Es entsteht somit kein Eingriff in diese Flächen. Somit wird nicht in den unbebauten Außenbereich eingegriffen und das Bebauungsplanverfahren kann nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Dies wurde durch das Landratsamt Ludwigsburg mit Schreiben vom 26.01.2021 ebenfalls bestätigt.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme, wird geändert.</i></p> <p><i>Ein Geh- und Fahrrecht wurde vergeben.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme, der Hinweis wurde ergänzt.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird aufgenommen und ist im Rahmen der</i></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p><i>Errichten eines Reptilienschutzzaunes, damit keine Eidechsen in das Baufeld gelangen können. Weiterhin regen wir dringend an, das Bestandsgebäude, soweit dieses abgerissen werden soll, vorab auf für Fledermaus geeignete Strukturen hin untersuchen zu lassen. Sind entsprechende Spalten vorhanden, ist die Abrisszeit auf Mitte November bis Ende Februar zu begrenzen. Lässt sich dieses Zeitfenster nicht einhalten, ist das Gebäude vor Abriss nochmals von einem Fachgutachter auf das Vorkommen von Fledermäusen hin zu überprüfen.</i></p> <p><b>IV. <u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u></b>  <b>Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer</b>  Zum Teil B, Örtliche Bauvorschriften, Nr B.1.2 i.V.m. der Festsetzung A.9.5:  <i>Um aufwendigere Dachkonstruktionen bei bis zu 20° Dachneigung (Gefahr einer Verrutschung der Dachbegrünung!) zu vermeiden, empfehlen wir, die Dachneigungen auf maximal 15° zu begrenzen. Wir bitten, die Detailplanung der Entwässerung im Zuge des Zulassungsverfahrens mit uns abzustimmen.</i></p> <p><b>Altlasten</b>  Zu „Hinweise, C. 4“: Im 2. Absatz ist der 2. Satz wie folgt zu formulieren „...bzw. Altlasten festgestellt, so ist das Landratsamt, Fachbereich Umwelt sowie der Fachbereich Gesundheitsschutz sofort zu verständigen“.</p> <p><b>V. <u>Immissionsschutz</u></b>  <i>Wir regen an, die technischen Außenanlagen, z. B. Klimageräte, Wärmepumpen usw. bereits in der Planungsphase an der Ostseite anzuordnen, da diese Geräte auch in der Nachtzeit arbeiten.</i>  <i>Außerdem regen wir an, zu prüfen, ob weitere von den an die Erligheimer Straße angrenzenden Parkflächen nach Osten verschoben werden können, damit für eine eventuelle zukünftige Erweiterung des Wohngebietes nach Süden und der dadurch bedingten Heranrückung an den Lidl-Markt keine Hindernisse bestehen.</i></p>	<p><i>Baugenehmigung zu beachten.</i></p> <p><i>Hinweis bereits unter C.8 Baustelleneinrichtung bereit vorhanden.</i></p> <p><i>Die Dachneigungen werden wie seither im Bebauungsplan beibehalten.  Die Entwässerungsplanung wird im Rahmen der Genehmigung abgestimmt.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme, Hinweis wurde entsprechend angepasst.</i></p> <p><i>Die Anregung wird im Rahmen der Baugenehmigung berücksichtigt.</i></p> <p><i>Es können keine Stellplätze entlang der Erligheimer Straße aufgegeben werden. Diese werden benötigt um den Bedarf an Stellplätzen decken zu können.</i></p>


Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p><i>Es bestehen keine weiteren Bedenken bzw. Anregungen bezüglich des Bebauungsplans.</i></p> <p><b>VI. Straßen</b></p> <p><i>Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Wir weisen darauf hin, dass bei Änderungen im Straßenraum Mehrkosten bei der Straßenunterhaltung entstehen können, die dem Land finanziell abzulösen sind.</i></p> <p><i>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich entlang der freien Strecke der Landesstraße L 1107. Hier ist der gesetzliche Anbauabstand von 20 m nach § 22 StrG (Landesstraßengesetz) einzuhalten. In dieser Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 1107, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Lärmschutzanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw. Wir bitten, dies in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu übernehmen.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme, wird bei der Erschließungsplanung beachtet.</i></p> <p><i>Der bestehende Parkplatz befindet sich derzeit im Abstand von ca. 14,0 m und somit bereits innerhalb des Anbauabstandes von 20m zum Fahrbahnrand.</i></p> <p><i>Beim vorliegenden Bebauungsplan handelt sich um eine Änderung des Bebauungsplanes bzgl. der Art der baulichen Nutzung in Bezug auf einen bereits vorhandenen Markt. Mit der Änderung findet kein weiterer Eingriff in den Anbauabstand der L 1107 statt.</i></p>
5.	Telekom Technik GmbH	17.05.2021	<p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21, Uwe Koch vom 24. November 2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
	<b>Stellungnahme Telekom Entwurfsbeteiligung</b>	24.11.2020	<p><i>In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind.</i></p> <p><i>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben.</i></p> <p><i>Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom auf der Längstrasse ist zurzeit nicht geplant.</i></p> <p><i>Für die gemeinsame Herstellung der Hauszuführungen bitten wir Sie, sich jedoch rechtzeitig mit unserem Bauherren-Service unter folgender Rufnummer 08003301903 in Verbindung zu setzen.</i></p> <p><i>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und bedanken uns für die Beteiligung am Planver-</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Wird beachtet.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Wird bei der Erschließungsplanung und Bauausführung beachtet.</i></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung																																													
			<p>fahren.</p>  <table border="1" data-bbox="808 1129 1384 1236"> <tr> <td>ATVh-Bez.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> <td>ATVh-Nr.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI NL</td> <td colspan="2">Süßwest</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>PTI</td> <td colspan="2">Höllborn</td> <td>ArtB</td> <td colspan="2">2</td> </tr> <tr> <td>ONS</td> <td colspan="2">Bönnigheim</td> <td>Vorb</td> <td colspan="2">71416</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td></td> <td></td> <td>Name</td> <td>Kochhof, Uwe, TI NL SW PTI</td> <td>Sticht</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Datum</td> <td>24.11.2020</td> <td>Multitab</td> <td>1:1250</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Raum</td> <td>1</td> </tr> </table>	ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		TI NL	Süßwest					PTI	Höllborn		ArtB	2		ONS	Bönnigheim		Vorb	71416		Bemerkung:			Name	Kochhof, Uwe, TI NL SW PTI	Sticht	Lageplan				Datum	24.11.2020	Multitab	1:1250						Raum	1	
ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																													
TI NL	Süßwest																																																
PTI	Höllborn		ArtB	2																																													
ONS	Bönnigheim		Vorb	71416																																													
Bemerkung:			Name	Kochhof, Uwe, TI NL SW PTI	Sticht	Lageplan																																											
			Datum	24.11.2020	Multitab	1:1250																																											
					Raum	1																																											
6.	Zweckverband Bodensee Wasserversorgung	12.05.2021	<p>Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme. Wird beachtet.</p>																																													

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
7.	Netze BW GmbH	20.05.2021	Unsere Stellungnahme vom 09.11.2021 hat weiterhin Bestand.	Kenntnisnahme.
	<b>Stellungnahme Netze BW Entwurfsbeteiligung</b>	09.11.2020	<p><i>Wir haben keine Einwände gegen die BP-Änderung. Im Planbereich befinden sich Bestandsleitungen der Netze BW in Form von Nieder- und Mittelspannungs- sowie Hausanschlussleitungen. Eine Änderung oder Umliegung dieser Leitungen ist weder geplant noch möglich. Die Leitungen sind während möglicher Baumaßnahmen fachgerecht zu sichern. Die Errichtung neuer Stromleitungen durch Netze BW ist in diesem Abschnitt nicht geplant. Sollte im Zuge der LIDL-Erweiterung eine Leistungserhöhung notwendig sein, so ist diese regulär anzumelden.</i></p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass beauftragte Bauunternehmen verpflichtet sind, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten aktuelle Planunterlagen für Strom, Straßenbeleuchtung und Gas bei der zuständigen Auskunftsstelle der Netze BW GmbH, Stuttgarter Straße 80-84, 71083 Herrenberg, Tel.: 07032 13233, Fax: 0721 9142 1369, E-Mail: leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme, wird beachtet.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Wird bei der Bauausführung beachtet.</i></p>
8.	Vodafone BW GmbH	26.05.2021	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b> Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p>
9.	Unitymedia	31.05.2021	Vielen Dank für Ihre Anfrage. Zum o. a. Bauvorhaben	





Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p data-bbox="725 252 1393 274">Bebauungsplanverfahren "Ziegelei – 3. Änderung", Stadt Bönningheim</p>  <p data-bbox="725 708 1393 826">Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p data-bbox="725 833 1393 1104">Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p data-bbox="725 1110 1393 1350">Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p data-bbox="725 1356 1393 1378">Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittel-</p>	<p data-bbox="1420 1110 2119 1228">Die Richtfunktrasse wurde nachrichtlich in den Plan übernommen. Eine Bauhöhenbeschränkung ist aufgrund der ausreichend vorhandenen Abstände zu den maximal zulässigen Gebäudehöhen nicht notwendig.</p>

**Bebauungsplan „Ziegelei – 3. Änderung“**



Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			linie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.	Der Schutzstreifen wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.
11.	<b>Syna GmbH</b>	12.05.2021	Für den von Ihnen angefragten Bereich konnten keine Netzdaten der Syna GmbH ermittelt werden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass hier Netze durch einen anderen Energieversorger betrieben werden oder vielleicht eine private Versorgung vorliegt. Wir bitten Sie ausdrücklich dies bei Ihren Bauaktivitäten und Planungen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme.  Weitere Energieversorger wurden ebenfalls beteiligt.
12.	<b>Amprion GmbH</b>	17.05.2021	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme.  Weitere Energieversorger wurden ebenfalls beteiligt.
13.	<b>Handwerkskammer Region Stuttgart</b>	19.05.2021	Zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme.
14.	<b>IHK Region Stuttgart</b>	28.05.2021	Vielen Dank für Ihre Informationen zur o. g. Bebauungsplanänderung. Die Wirkungsanalyse zur Erweiterung des ansässigen Lebensmitteldiscounters sowie die Begründung zum Bebauungsplan sind nachvollziehbar. Unsererseits bestehen keine Anregungen oder Bedenken zu den jetzt geplanten Änderungen.	Kenntnisnahme.
15.	<b>Deutsche Bahn AG</b>	12.05.2021	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren: Durch die 3. Änderung des B-Plans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme.
16.	<b>Stadt Brackenheim</b>	27.05.2021	Mit Ihrem Schreiben vom 12. Mai 2021 haben Sie uns im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB um Stellungnahme zum Planentwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvor-	

**Bebauungsplan „Ziegelei – 3. Änderung“**

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			schriften "Ziegelei - 3. Änderung" der Stadt Bönningheim gebeten. Von Seiten der Stadt Brackenheim bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Belange der Stadt Brackenheim werden nicht berührt. Wir Wünschen dem Verfahren einen guten.	Kenntnisnahme.
17.	<b>Gemeinde Erligheim</b>	31.05.2021	von Seiten der Gemeinde Erligheim werden keine Einwendungen und Anregungen erhoben. Wir vertrauen auf das Gutachten der GMA.	Kenntnisnahme.
18.	<b>Stadt Sachsenheim</b>	18.05.2021	Wir danken für die abermalige Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Ziegelei, 3. Änderung“. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Stadt Sachsenheim keine Bedenken oder Anregungen vorträgt. Wir wünschen dem Verfahren weiterhin einen guten Verlauf.	Kenntnisnahme.
19.	<b>Gemeinde Freudental</b>	20.05.2021	Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 12.05.2021 in oben genannter Angelegenheit und kann Ihnen hierzu mitteilen, dass Freudentaler Belange nicht tangiert werden.	Kenntnisnahme.